

Nr. 13**Sporrong und Lönnroth gegen Schweden – Entschädigung**

Urteil vom 18. Dezember 1984 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 88.

Zwei Beschwerden, beide eingelegt am 15. August 1975, Fall Sporrong, **Beschwerde Nr. 7151/75**; Fall Lönnroth, Nr. 7152/75. Beide Beschwerden wurden am 10. März 1981 von der schwedischen Regierung und am 16. März 1981 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Zugesprochen werden: (1) Schadensersatz, Berechnungsmethode bleibt offen, s. Ziff. 31 ff.; (2) Kosten und Auslagen im Straßburger Verfahren.

Sondervoten: Zwei.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

[1.-7.] Mit Urteil vom 23. September 1982 (EGMR-E 2, 148) hat der Gerichtshof im Fall Sporrong und Lönnroth gegen das Königreich Schweden eine Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK und Art. 6 Abs. 1 der Konvention festgestellt. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass den Beschwerdeführern (Bf.) durch mehrfach verlängerte Enteignungsgenehmigungen, die mit Bauverboten gekoppelt waren, insgesamt 25 Jahre lang (Erbengemeinschaft Sporrong) bzw. 12 Jahre lang (Frau Lönnroth) eine individuelle und übermäßige Last überbürdet worden war, die das ausgewogene Gleichgewicht gestört hat, das zwischen der Wahrung des Eigentumsrechts und den Erfordernissen des öffentlichen Interesses herrschen muss. Der Gerichtshof war ferner zu dem Ergebnis gekommen, dass den Bf. das Recht auf Zugang zu Gericht verwehrt war, weil die Maßnahmen der öffentlichen Gewalt nur mit einer Wiederaufnahmebeschwerde als außerordentlichem Rechtsbehelf angreifbar waren, die wiederum erst nach positiver Zulässigkeitsentscheidung anhand aufgezählter Beschwerdegründe zu einer u.U. gerichtlichen Prüfung des materiellen Streitgegenstandes führen konnte.

Der Gerichtshof hatte in seinem Hauptsache-Urteil die Frage der Anwendung von Art. 50 der Konvention vorbehalten und die Bestimmung des weiteren Verfahrens seinem Präsidenten übertragen. Da eine Einigung im Hinblick auf eine Entschädigung, die die schwedische Regierung den Bf. gewähren sollte, nicht zustande kam, terminierte der Präsident des Gerichtshofs am 16. März 1984 eine öffentliche Verhandlung.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 1984 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: H. Corell, Hauptrechtsberater, Justizministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: B. Hall, Liegenschaftsrichter, Appellationsgericht in Svea, B. Malmström, Rechtsanwalt, als Berater;

für die Kommission: J.A. Frowein als Delegierter, Rechtsanwalt H. Tullberg, der die Bf. vor der Kommission vertreten hat, E. Ahrenby, M. Levin, zur Unterstützung des Delegierten gem. Art. 29 Abs. 1 Verfo-EMGR.

Entscheidungsgründe:

8. Art. 50 der Konvention lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Die Erbgemeinschaft Sporrang und Frau Lönnroth beantragen eine gerechte Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden sowie für Kosten und Auslagen.

I. Schaden

(Zusammenfassung)

*A. Vortrag der Verfahrensbeteiligten**1. Die Beschwerdeführer*

[9.-12.] An materiellem Schaden machen die Bf. den Verlust von Nettoeinkommen wegen niedriger Erträge aus den betreffenden Immobilien im maßgeblichen Zeitraum sowie Verringerung von deren Marktwert und Unmöglichkeit von Investitionen bei den konkreten Objekten geltend, weil die erforderlichen Genehmigungen für Investitionen nicht erteilt, zumindest aber im Fall einer vollzogenen Enteignung keine Entschädigung für die erfolgten Investitionen gewährt worden wären. Die Bf. beanspruchen den Mehrwert, den sie erzielt hätten, wenn sie dieses Eigentum zu normalen Bedingungen hätten nutzen bzw. zu einem vernünftigen Preis hätten verkaufen können.

Als maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Höhe des materiellen Schadens nennen die Bf. die Wertsteigerung, die ohne staatliche Enteignungsgenehmigungen und Bauverbote erzielt worden wäre, wobei verschiedene Faktoren (Verschlechterung der Wirtschaftskonjunktur seit Beginn der 70er Jahre, reale Steigerung der Baukosten, Erlass neuer Vorschriften) zu berücksichtigen und als Bemessungsgrundlage für die Entwicklung der Immobilienmarktwerte andere Indices als jener der Konsumgüterpreise heranzuziehen wären. Die Bf. fordern Entschädigung in Geld, zumal die Rücknahme der Enteignungsgenehmigungen und Bauverbote nicht als *restitutio in integrum* angesehen werden könne. Da das schwedische Recht keine Entschädigung für Schäden der beanstandeten Art vorsieht, beantragen die Bf., der Gerichtshof möge ihnen 13.284.540,- Schwedische Kronen (SEK) [ca. 1,4 Mio. Euro]¹ zugunsten der Erbgemeinschaft Sporrang und 10.912.303,- SEK [ca. 1,16 Mio. Euro] zugunsten von Frau Lönnroth zusprechen.

Die Höhe der Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden stellen die Bf. in das Ermessen des Gerichtshofs.

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs: 1 Euro = 9,43557 SEK) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

2. Vortrag der Regierung

[13.-16.] Die Regierung weist die von den Bf. angewandte Berechnungsmethode zurück. Ihrer Ansicht nach fordern die Bf. in Wirklichkeit eine Entschädigung für einen Gewinn, den sie nicht erzielt haben. In Wahrheit resultiere dieser lediglich aus Auswirkungen der Inflation auf geliehenes Kapital. Die geforderten Summen überstiegen das Vierfache des Wertes der Immobilien zum Zeitpunkt des Erlöschens der Enteignungsgenehmigungen und seien daher übertrieben. Die Regierung bezweifelt überhaupt das Vorliegen eines materiellen Schadens, zumal der unmittelbare Ertrag des Eigentums angemessen und der Marktwert nicht gesunken sei. Der gesamte Kapitalertrag sei durchaus normal gewesen und habe deutlich über der Inflationsrate gelegen. Die Regierung unterstreicht, dass es sich außerdem nur um einen vorübergehenden Verlust gehandelt habe und für die Bf. die Möglichkeit bestanden habe, die betreffenden Immobilien zu verpfänden und dafür in andere Liegenschaften zu investieren. Zinsen für eventuelle Schäden seien, wenn überhaupt, nur für solche zuzusprechen, die nicht schon vor dem 1. Juni 1983 eingetreten seien. Hierbei handelt es sich um das Datum, an dem die Regierung von den Forderungen der Bf. Kenntnis erhalten hat.

In Bezug auf immateriellen Schaden erklärt sich die Regierung allerdings bereit, Entschädigung für die Unannehmlichkeiten zu leisten, die die Bf. aufgrund der langdauernden Enteignungsgenehmigungen und der Verletzung von Art. 6 der Konvention haben hinnehmen müssen. Die Höhe dieser Entschädigung stellt die Regierung in das Ermessen des Gerichtshofs.

3. Der Delegierte der Kommission

[17.] Der Delegierte der Kommission weist auf die hohe Rentabilität von Grundstücksinvestitionen im Zentrum Stockholms in der fraglichen Zeit hin, aber auch auf die eher günstige Stellung der Grundeigentümer nach Erlöschen der Enteignungsgenehmigungen. Eine Entschädigung dränge sich nur auf, wenn die Bf. im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich vergeblich versucht hätten, ihre Immobilien zu einem angemessenen Preis zu veräußern oder alternativ keinen Gewinn aus ihren Liegenschaften erzielt hätten. Im vorliegenden Fall sei daher kein Verlust gegeben, der eine Entschädigung nach Art. 50 erforderlich macht. Eine Entschädigung für immateriellen Schaden, der durch die lange Dauer der Unsicherheit in Bezug auf den Ausgang der Verfahren über das Eigentum der Bf. bedingt gewesen sei, befürwortet der Delegierte der Kommission.

B. Entscheidung des Gerichtshofs (Übersetzung)

18. Der Gerichtshof hat zu ermitteln, ob die Erbengemeinschaft Sporrong und Frau Lönnroth einen Schaden erlitten haben, der von Konventionsverletzungen herrührt, die in dem Urteil vom 23. September 1982 festgestellt worden sind, und beziehendenfalls, wie dieser zu berechnen ist.

1. Vorliegen eines Schadens

19. In dem zitierten Urteil hat der Gerichtshof die Frage des Vorliegens eines Schadens offen gelassen (Série A Nr. 52, S. 28, Ziff. 73, EGMR-E 2, 157 f.). Er hat jedoch betont, dass die Bf. eine „besondere und übermäßige

Belastung“ als Folge der Beseitigung des ausgewogenen Gleichgewichts getragen haben, das zwischen der Wahrung des Eigentumsrechts und den Erfordernissen des öffentlichen Interesses herzustellen ist (a.a.O., EGMR-E 2, 158). Nach Ansicht des Gerichtshofs hatte die Geltungsdauer der Enteignungsgenehmigungen, die Riddaren Nr. 8 und Barnhuset Nr. 6 betrafen, „schädliche Auswirkungen“, die durch die Bauverbote noch verschärft wurden (a.a.O., S. 27, Ziff. 72, EGMR-E 2, 157). Die Beschränkung der Verfügungsmacht über das betreffende Eigentum hat mehrerlei Auswirkungen verursacht, die vor dem Gerichtshof beanstandet und von diesem festgestellt wurden: Schwierigkeiten, zu normalen Marktbedingungen zu verkaufen und Hypothekendarlehen zu erhalten sowie Erhöhung der Risiken im Fall von Investitionen; dazu kam das Verbot der Errichtung jeglichen „Neubaus“ (a.a.O., S. 22-24, Ziff. 58 und 63, EGMR-E 2, 153 u. 154 f.). Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass die Bf. in vollkommener Ungewissheit über das Schicksal ihres Eigentums blieben und keinen Anspruch darauf hatten, dass die schwedische Regierung die Schwierigkeiten berücksichtigt, mit denen sie konfrontiert würden (a.a.O., S. 26, Ziff. 70, EGMR-E 2, 156).

20. Um über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Schadens zu entscheiden, muss sich der Gerichtshof zu den Zeiträumen äußern, in denen die Aufrechterhaltung der strittigen Maßnahmen das 1. ZP-EMRK verletzt hat („Schadensperioden“), und sodann zu den Elementen des Schadens, der eine Prüfung verdient.

a) Die Dauer

21. Die Enteignungsgenehmigungen blieben für Riddaren Nr. 8 auf die Dauer von 23 Jahren und für Barnhuset Nr. 6 für 8 Jahre in Kraft (a.a.O., S. 11 und 12, Ziff. 18 und 25, EGMR-E 2, 149).

Die Bf. schließen aus den „Schadensperioden“ den Zeitraum, in dem die genannten Enteignungsgenehmigungen akzeptabel waren (17 bzw. 15 Monate), die Planungsphase einer „hypothetischen Wiederbewirtschaftung“ (ein Jahr) sowie die Dauer des Abbruchs und des Wiederaufbaus (ein Jahr) aus. Dagegen schließen sie die nach dem Erlöschen der Enteignungsgenehmigungen für die Vorbereitung der Pläne, den Abbruch und den Wiederaufbau notwendige Frist (zwei Jahre) darin ein. Sie kommen auf diese Weise auf ungefähr 21 Jahre für Riddaren Nr. 8 (1960-1980) und sieben Jahre für Barnhuset Nr. 6 (1975-1981).

Die Regierung zieht ihrerseits von der gesamten Dauer den Zeitraum, den der Stadtrat zum Handeln braucht (zwei Jahre), sowie den Zeitraum zwischen Klageerhebung bei Gericht und Inbesitznahme des Grundstückes durch die Stadt im Fall einer Enteignung (drei Jahre) ab. Indem sie insbesondere daran erinnert, dass der Stadtrat von Stockholm schon am 16. Oktober 1978 entschieden hatte, die Aufhebung der Enteignungsgenehmigungen zu beantragen (a.a.O., S. 13, Ziff. 28), kommt sie auf ungefähr 18 Jahre für Riddaren Nr. 8 (1961-1978) und drei Jahre für Barnhuset Nr. 6 (1976-1978).

22. Der Gerichtshof erachtet es als normal, dass ein Stadtrat, nachdem ihm eine Enteignungsgenehmigung erteilt wurde, einige Zeit braucht, um die für die Vorbereitung und endgültige Entscheidung hinsichtlich der ins Auge gefassten Enteignung erforderlichen Planungsarbeiten zu Ende zu führen.

Im vorliegenden Fall hätten dem Stadtrat von Stockholm vier Jahre genügen müssen, um sich zu erklären. Es sind demnach als Schadensperioden 19 Jahre für Riddaren Nr. 8 (1960-1978) und vier Jahre für Barnhuset Nr. 6 (1975-1978) festzuhalten.

b) Die maßgeblichen Elemente

23. In Bezug auf das Nettoeinkommen, das in den genannten Zeiträumen tatsächlich erzielt worden ist, bestehen keine Divergenzen zwischen den Verfahrensbeteiligten über die Höhe der Mieteinnahmen und der Verwaltungs- und Erhaltungskosten. Überdies ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob die Mieteinnahmen von Riddaren Nr. 8 und Barnhuset Nr. 6 wegen der Enteignungsgenehmigungen spürbar gesunken sind; dagegen ergibt sich eindeutig, dass die Mieteinnahmen während der gesamten Schadensperioden einen angemessenen Anstieg aufweisen und selbst über diese hinaus hat die Aufhebung der Enteignungsgenehmigungen keinen plötzlichen Anstieg zur Folge gehabt. Schließlich ist festzuhalten, wenn Frau Lönnroth gelegentlich Mühe hatte, Mieter zu finden, so scheint das keinen Einfluss auf das Einkommen gehabt zu haben, das mit diesem Eigentum erzielt wurde. Alles in allem beweisen die vom Gerichtshof in Erwägung gezogenen Elemente keineswegs, dass der Ertrag der in Frage stehenden Liegenschaften aufgrund der übermäßigen Dauer der Enteignungsgenehmigungen abgenommen hat.

24. Hinsichtlich des Marktwertes schätzen der Vertreter der Regierung und der Delegierte der Kommission, dass er inflationsbereinigt nicht gefallen und in Bezug auf Riddaren Nr. 8 zwischen dem Erlass der Enteignungsgenehmigungen und deren Aufhebung sogar leicht gestiegen ist. Der Gerichtshof schließt sich dieser Ansicht an, die im Übrigen die Bf. nicht bestritten haben.

25. Wenn demnach der Vergleich zwischen dem Anfang und dem Ende der Schadensperiode keineswegs zeigt, dass die Bf. finanziell gelitten haben, so schließt der Gerichtshof dennoch ebensowenig auf das Nichtvorliegen eines Schadens innerhalb dieser Zeiträume.

In der Tat verdienen auch andere Elemente Aufmerksamkeit. Es handelt sich zunächst um Beschränkungen bei der freien Nutzung des Eigentums: die Bf. konnten auf ihrem eigenen Grund und Boden keinen „Neubau“ errichten und nahmen beträchtliche Risiken auf sich, sogar wenn sie genehmigte Bauarbeiten in Angriff nahmen, weil sie sich vorab verpflichten mussten, nach der Enteignung keine Entschädigung wegen der erreichten Wertsteigerung zu verlangen (Urteil vom 23. September 1982, Série A Nr. 52, S. 22-23, Ziff. 58, EGMR-E 2, 153). Dazu kamen Hindernisse bei der Aufnahme von Hypothekendarlehen; so gelang es Frau Lönnroth nicht, ein solches Darlehen für die Fassadenrenovierung von Barnhuset Nr. 6 zu bekommen (a.a.O., S. 12, Ziff. 24, EGMR-E 2, 149 a.E.).

Man kann ferner nicht übersehen, dass während der Schadensperioden die in Frage stehenden Grundstücke natürlich an Wert verloren haben: Eine von einer Enteignungsgenehmigung betroffene Liegenschaft, die jeden Augenblick ihrem Eigentümer entzogen werden kann, behält selbstverständlich nicht ihren früheren Wert, selbst wenn im vorliegenden Fall die Immobilien

der Bf. nach den genannten Zeiträumen inflationsbereinigt nicht einen geringeren Wert hatten als beim Erlass der strittigen Maßnahmen. Außerdem war jede Renovierung, die die Bf. möglicherweise vornehmen wollten, in diesem Zeitraum nicht durchführbar. Man kann davon ausgehen, dass sie aus diesem Grund einen Verlust an Möglichkeiten hinnehmen mussten, der zu beachten ist, wenn auch die Aussicht, diese Möglichkeiten umzusetzen, noch so zweifelhaft gewesen sein mag.

Vor allen Dingen lebten die Beteiligten in einer fortdauernden Ungewissheit: Sie wussten nicht, welches Schicksal ihre Liegenschaften erwartete und hatten kein Recht darauf, dass die Regierung auf ihre Schwierigkeiten Rücksicht nahm.

Schließlich hat ihnen die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention einen immateriellen Schaden zugefügt: Ihre Sache konnte nicht von einem Gericht gehört werden, das eine umfassende Zuständigkeit besaß (a.a.O., S. 31, Ziff. 87, EGMR-E 2, 161).

26. Die Erbgemeinschaft Sporrang und Frau Lönnroth haben daher einen Schaden erlitten, den die Aufhebung der Enteignungsgenehmigungen nicht wiedergutmacht hat.

2. Bewertung des Schadens

27. Die Bewertung des erlittenen Schadens erweist sich als höchst problematisch, weil sie im vorliegenden Fall spezifische Schwierigkeiten bietet. Diese rühren zu einem Teil von der Technizität der Immobilienfragen, von der Komplexität der von den jeweiligen Sachverständigen der Bf. und der Regierung durchgeführten Berechnungen und von den Änderungen her, die die Anträge der geschädigten Parteien erfahren haben; sie ergeben sich vor allem aber aus der eigentlichen Unmöglichkeit, den Verlust an Möglichkeiten auch nur annähernd zu beziffern.

28. Keine der beiden von den Verfahrensbeteiligten vorgeschlagenen Berechnungsmethoden scheint geeignet zu sein, eine zufriedenstellende Antwort zu geben.

29. Die erste, von den Bf. vorgetragene „hypothetische Wiederbewirtschaftung“ nimmt an, dass die Bf. eine vollständige Umgestaltung ihres Eigentums vorgenommen hätten, indem sie die bestehenden Bauten abrechen und an deren Stelle neue Gebäude errichten ließen. Dies stellt eine Extrem- oder Maximalhypothese dar, die im Sachverhalt des vorliegenden Falles keine Stütze findet. Ganz im Gegenteil stellt der Gerichtshof fest, dass schon am 18. April 1974 Abbruchverbote die Liegenschaften der Bf. getroffen haben; die Bf. haben dies jedoch vor den Konventionsorganen nicht geltend gemacht. Diese Berechnungsmethode kann also im vorliegenden Fall vernünftigerweise nicht angewandt werden.

30. Die zweite, von der Regierung vertretene Berechnungsmethode der „effektiven Nutzung“ bietet für sich allein keine annehmbare Berechnungsgrundlage. Man kann sich ihrer sicherlich bedienen, um den unmittelbaren Ertrag der Immobilien zu beziffern, der aufgrund der Enteignungsgenehmigungen nicht geringer geworden ist (s.o. Ziff. 23), aber sie kann nur teilweise

auf den Marktwert angewendet werden. Diese Methode, so wie sie im vorliegenden Fall angewendet wird, ist zugleich starr und unvollständig. Sie begnügt sich einerseits damit, die jeweiligen Werte jeder der zwei Immobilien vor der Erteilung und nach der Rücknahme der besagten Enteignungsgenehmigungen zu vergleichen, und andererseits diese Entwicklung der Inflation gegenüberzustellen. Sie trägt dem zeitlichen Abstand, der die beiden Ereignisse trennt, nicht Rechnung. Sie vernachlässigt so die von den Eigentümern aufgrund insbesondere der Entwertung ihres Eigentums angetroffenen Schwierigkeiten und die Erneuerungsaussichten, die sich ohne die gerügten Maßnahmen angeboten hätten; wenn auch die diesbezüglich von den Bf. vortragenen Hypothesen den Gerichtshof nicht überzeugen konnten, stellen sie dennoch ein zu berücksichtigendes Element dar.

31. Der Gerichtshof erachtet daher die vorgeschlagenen Berechnungsmethoden als inadäquat, glaubt aber nicht, eine andere bestimmen zu müssen. Die Umstände des Falles führen im Ergebnis dazu, sich auf die seiner Ansicht nach relevanten Faktoren (Perioden und Komponenten des Schadens – s.o. Ziffern 22 und 25) zu beschränken und sie in eine Gesamtwürdigung miteinzubeziehen.

32. Es ist daher der Schluss zu ziehen, dass die Verletzungen von Art. 1 des 1. ZP-EMRK und von Art. 6 Abs. 1 der Konvention die Bf. geschädigt haben. Der erlittene Schaden umfasst Elemente, die sich als untrennbar erweisen und wovon keines für eine exakte Berechnung geeignet ist. Der Gerichtshof würdigt sie in ihrer Gesamtheit und nach Billigkeitserwägungen, wie in Art. 50 gefordert. Zu diesem Zweck berücksichtigt er einerseits die Wertunterschiede zwischen Riddaren Nr. 8 und Barnhuset Nr. 6 und andererseits den Unterschied im Hinblick auf die beiden Schadensperioden.

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass den Bf. eine Entschädigung zu gewähren ist, die er auf 800.000,- SEK [ca. 84.786,- Euro] für die Erbgemeinschaft Sporrong und auf 200.000,- SEK [ca. 21.196,- Euro] für Frau Lönnroth festsetzt.

II. Kosten und Auslagen

33. Die Bf. machen Kosten und Auslagen in Bezug auf das Verfahren vor den Konventionsorganen abzüglich der Beträge geltend, die der Europarat an Frau Lönnroth als Verfahrenskostenhilfe gezahlt hat. Einen summarischen Überblick über ihre Anträge haben sie in einer Stellungnahme vom 7. Dezember 1983 vorgelegt und diese dann in einer Antwort vom 15. Mai 1984 auf eine schriftliche Frage des Gerichtshofs sowie schließlich in einem Schriftsatz erläutert, der am 27. September 1984 eingegangen ist.

34. In der mündlichen Verhandlung am 22. Juni 1984 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung erklärt, er habe einige Schwierigkeiten, zu den genannten Forderungen Stellung zu nehmen, weil es ihnen an Klarheit fehle: Die in der Stellungnahme vom 7. Dezember 1983 enthaltenen Summen würden von denen abweichen, die in der Antwort vom 15. Mai 1984 enthalten sind. Der Regierungsvertreter zeigt sich vom Umfang der Kosten in Bezug

auf die Frage der Anwendbarkeit von Art. 50 überrascht und ist der Ansicht, dass die Bf. einen beachtlichen Teil der Kosten selbst tragen sollten. Er räumt allerdings ein, dass Schweden einen angemessenen Teil der Kosten erstatten sollte, die vor dem 23. September 1982, d.h. vor dem Urteil des Gerichtshofs in der Hauptsache, aufgewendet worden sind.

35. In derselben mündlichen Verhandlung hat der Delegierte der Kommission angeregt, der Gerichtshof möge sich in Bezug auf die Bemühungen des in erster Linie tätigen Anwalts, RA Hernmarck, eine detailliertere Liste vorlegen lassen.

36. Am 27. September 1984 hat der Gerichtshof über den Sekretär der Kommission von den Bf. eine Aufstellung ihrer Kosten und Auslagen sowie Kopien der diesbezüglichen Auslagenquittungen und Rechnungen erhalten (s.o. Ziff. 7).

Daraus ergibt sich, dass die Erbengemeinschaft Sporrung und Frau Lönnroth folgende Beträge geltend machen:

a) 469.217,25 SEK [ca. 49.729,- Euro] für Honorare und Auslagen, d.h. für RA Hernmarck (259.110,65 SEK [ca. 27.461,- Euro]) und Herrn Tullberg (210.106,60 SEK [ca. 22.268,- Euro]), die sie vor der Kommission und vor dem Gerichtshof vertreten haben;

b) 371.392,54 SEK [ca. 39.361,- Euro] für Honorare und Auslagen der konsultierten Sachverständigen, d.h. die Herrn Ahrenby (182.900,- SEK [ca. 19.384,- Euro]), Kjellson (77.762,54 SEK [ca. 8.241,- Euro]), Westerberg (70.750,- SEK [ca. 7.498,- Euro]), Hellstedt (28.480,- SEK [ca. 3.018,- Euro]) und Myhrman (7.000,- SEK [ca. 742,- Euro]), Frau Wollsen (3.500,- SEK [ca. 371,- Euro]) und Herrn Sundberg (1.000,- SEK [ca. 106,- Euro]);

c) 50.581,60 SEK [ca. 5.361,- Euro] für Übersetzungskosten;

d) 46.984,50 SEK [ca. 4.980,- Euro] für Reise- und Aufenthaltskosten in Straßburg (mündliche Verhandlungen am 9. Oktober 1979 vor der Kommission, und dann am 23. Februar 1982 sowie am 22. Juni 1984 vor dem Gerichtshof);

e) 25.000,- SEK [ca. 2.650,- Euro] für geschätzte, aber noch nicht in Rechnung gestellte Kosten.

Von der Gesamtsumme in Höhe von 963.175,89 SEK [ca. 102.079,- Euro] ziehen die Bf. 24.103,- SEK [ca. 2.554,- Euro] ab als dem Gegenwert der von Frau Lönnroth als Verfahrenskostenhilfe erhaltenen Summe. Sie gelangen auf diese Weise zu einem Betrag von 939.072,89 SEK [ca. 99.525,- Euro], das sind 307.523,14 SEK [ca. 32.592,- Euro] vor der Kommission und 631.549,75 SEK [ca. 66.933,- Euro] vor dem Gerichtshof (185.204,75 SEK [ca. 19.628,- Euro] für das Verfahren in der „Hauptsache“ und 446.345,- SEK [ca. 47.305,- Euro] für das Verfahren im Hinblick auf Art. 50).

37. Am 22. Oktober 1984 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung zu den verschiedenen Forderungen Stellung genommen. Er stellt zunächst die sehr erhebliche Höhe der geforderten Kosten fest und die Schwierigkeit den Zusammenhang dieser Summen mit dem vorliegenden Fall zu beurteilen, da die Belege zum Teil schwer zu entziffern sind. Er erklärt, den Antrag dem Grunde nach zu akzeptieren.

Er weist indes die Beträge zurück, die sich auf Recherchen der Herren Kjellson (77.762,54 SEK [ca. 8.241,- Euro]) und Westerberg (70.750,- SEK [ca. 7.498,- Euro]) sowie auf die Teilnahme an einem von Herrn Sundberg geleiteten Seminar über das Europäische Verfahren (1.000,- SEK [ca. 106,- Euro]) beziehen. Die beiden ersten Punkte haben in Straßburg keine Rolle gespielt und der dritte Punkt kann nicht mit einem konkreten Verfahren in Verbindung gebracht werden. Der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung hält die Angemessenheit der von Herrn Tullberg verlangten Honorare für zweifelhaft, insbesondere „weitere“ 100.000,- SEK [ca. 10.598,- Euro] für den Zeitraum bis zur Verkündung des Urteils vom 23. September 1982, in dem die Hauptverantwortung für den Fall bei Rechtsanwalt Hernmarck lag. Er reduziert sie auf 5.475,- SEK [ca. 580,- Euro], wobei er Kanzleiirrtümer berücksichtigt und davon ausgeht, dass die Vorbereitung einer Stellungnahme (für 11.200,- SEK [ca. 1.187,- Euro]) zum Plädoyer des Delegierten der Kommission in der mündlichen Verhandlung am 22. Juni 1984 überflüssig war. Er zieht außerdem die 40 % Steuer auf die Übersetzungsarbeiten (13.797,60 SEK [ca. 1.462,- Euro]) sowie auf die Forschungsarbeiten (1.000,- SEK [ca. 106,- Euro]) ab, die die Bf. nicht gezahlt haben. Schließlich ist er der Ansicht, dass die noch nicht in Rechnung gestellten Kosten (25.000,- SEK [ca. 2.650,- Euro]) in die Gesamtberechnung nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner beantragt die Regierung für den Fall, dass der Gerichtshof ihre Anregungen in Bezug auf Herrn Kjellson nicht aufnimmt, in Übereinstimmung mit dem Vertreter der Bf. von den Honoraren und Auslagen 11.345,71 SEK [ca. 1.202,- Euro] abzuziehen.

Schließlich wiederholt der Verfahrensbevollmächtigte seinen Antrag aus der mündlichen Verhandlung am 22. Juni 1984, der Gerichtshof möge für seine Entscheidung über das Problem der gerechten Entschädigung prüfen, ob die Bf. nicht einen erheblichen Teil der Kosten, die sie im Verfahren zu Art. 50 aufgewendet haben, selbst tragen sollten.

38. In seiner Stellungnahme vom 6. November 1984 regt der Delegierte der Kommission an, dass die Erstattung der Kosten und Auslagen die Entscheidung des Gerichtshofs über den Ersatz eines materiellen Schadens weitgehend berücksichtigen sollte. Er erklärt, mit der Regierung insoweit übereinzustimmen, als die Recherchen der Herren Kjellson und Westerberg sowie die Teilnahme an dem Seminar von Herrn Sundberg und bestimmte Honorare von Herrn Tullberg sowie noch nicht in Rechnung gestellte Kosten betroffen sind.

39. Der Gerichtshof wird die Kriterien anwenden, die sich in seiner diesbezüglichen Rechtsprechung herausgebildet haben (siehe unter vielen anderen *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 14, Ziff. 36, EGMR-E 2, 294). Er hat keinen Anhaltspunkt, daran zu zweifeln, dass die Kosten der Bf. tatsächlich entstanden sind; denn ihm liegen die entsprechenden Nachweise vor. Was deren Notwendigkeit und die Angemessenheit der Höhe nach angeht, stellt er fest, dass die Kosten und Honorare ein sehr hohes Niveau erreichen. Er bemerkt jedoch, dass zumindest zwei Faktoren dies erklären können. An erster Stelle die Dauer des Verfahrens: nahezu zehn Jahre sind seit der Anrufung der Kommission vergangen. Zweitens

die Komplexität des Falles (s.o. Ziff. 27): es war nicht unangemessen, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen, um die Anträge auf gerechte Entschädigung vorzulegen, immerhin hat auch der Vertreter der Regierung Sachverständige für Immobilienfragen zu Rate gezogen.

Der Gerichtshof kann jedoch bestimmte Kosten nicht gelten lassen, denn er ist von ihrer Notwendigkeit nicht überzeugt: Honorare der Herren Tullberg und Ahrenby für die Vorbereitung von Schriftsätzen, die der Gerichtshof nicht berücksichtigt hat (s.o. Ziff. 4 und 7), geschätzt auf 50.000,- SEK [ca. 5.299,- Euro]; Summen, die an Juristen für Beratungen gezahlt wurden, und ein Rechtsseminar (149.512,54 SEK [ca. 15.846,- Euro]); Steuern für Übersetzungs- und Forschungsarbeiten (14.797,60 SEK [ca. 1.568,- Euro]); noch nicht in Rechnung gestellte Kosten (25.000,- SEK [ca. 2.650,- Euro]).

Unter diesen Umständen haben die Bf. Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen in Höhe von 723.865,75 SEK [ca. 76.717,- Euro], abzüglich die 24.103,- französische Francs [ca. 3.674,- Euro],² die Frau Lönnroth als Verfahrenskostenhilfe erhalten hat.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. mit zwölf Stimmen gegen fünf, dass das Königreich Schweden Schadensersatz in Höhe von 800.000,- SEK [ca. 84.786,- Euro] an die Erbgemeinschaft Sporong und 200.000,- SEK [ca. 21.196,- Euro] an Frau Lönnroth zu zahlen hat;
2. mit dreizehn Stimmen gegen vier, dass das Königreich Schweden für Kosten der Rechtsverteidigung und Auslagen der Erbgemeinschaft Sporong und Frau Lönnroth gemeinsam 723.865,75 SEK [ca. 76.717,- Euro], abzüglich 24.103,- französische Francs [ca. 3.674,- Euro] erstatten muss.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), García de Enterría (Spanier), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Zwei. (1) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Thór Vilhjálmsson, Lagergren, Walsh, Sir Vincent Evans und Gersing zu dem Schaden; (2) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Thór Vilhjálmsson, Lagergren, Sir Vincent Evans und Gersing im Hinblick auf die Kosten des Verfahrens nach Art. 50.

Außerdem: Eine Erklärung der Richter Cremona und Bernhardt, dass sie trotz ihrer abweichenden Meinung zum Hauptsache-Urteil im Verfahren zu Art. 50 – wie andere Richter bereits vor ihnen – es für sinnvoll gehalten haben, im Sinne der Mehrheitsentscheidung des Hauptsache-Verfahrens zu handeln und abzustimmen.

² Anm. d. Hrsg.: Die hier in Klammern angegebene Umrechnung (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.